



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 27.12.2018 Nr. 53

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)
 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung
 von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren
 für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) 1437

Flecken Bovenden
 B-Plan Nr. 8 „Stralsunder Straße“, 1438
 OT Bovenden-Lenglern

Samtgemeinde Radolfshausen
 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von 1440
 Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
 Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die
 Abwasserbeseitigung)

6. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe 1441
 (Friedhofsabgabensatzung)

Gemeinde Rosdorf
 Jahresabschluss 2014 1443

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
 Haushaltssatzung 2019 1444

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.2.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S.121) hat der Rat Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz) –Wasserabgabensatzung– beschlossen:

Artikel I

Die Wasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16 vom 9.7.2015, Seiten 287 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für Hauswasserzähler beträgt die Grundgebühr 6,92 € pro angefangenen Monat, für Großwasserzähler 69,20 € pro angefangenen Monat.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 18. Dezember 2018

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Gez.
Harald Dietzmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2018 den Bebauungsplan Bovenden-Lenglern Nr. 8 „Stralsunder Straße“ einschließlich der Begründung gemäß § 13 a i. V. m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 130, 393/2 und 574/393 der Flur 1 der Gemarkung Lenglern. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück 540/126
- Im Süden durch die Brandenburger Straße
- Im Osten durch die vorhandene Bebauung „Potsdamer Straße“
- Im Westen durch eine landwirtschaftliche Fläche sowie die Mittelstraße.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, eine Wohnbebauung in diesem Bereich zuzulassen.

Der Bebauungsplane Bovenden-Lenglern Nr. 8 „Stralsunder Straße“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

**1. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Radolfshausen
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgenden 1. Nachtrag zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 7,00 Euro |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 12,88 Euro |
- je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf den vollen Betrag abzurunden.

Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Ebergötzen, 21.12.2018



(Arne Behre)
Samtgemeindebürgermeister



**6. Nachtrag
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe in der
Samtgemeinde Radolfshausen (Friedhofsabgabensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBL S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 20.12.2018 den folgenden 6. Nachtrag zur Friedhofsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 3 der Satzung wird gemäß der Anlage geändert.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ebergötzen, 21.12.2018



(Arne Behre)
Samtgemeindebürgermeister



**Gebührentarif zum 6. Nachtrag der Friedhofsabgabensatzung
für die Friedhöfe der Samtgemeinde Radolfshausen vom 20.12.2018
gültig ab 01.01.2019**

I. Überlassung von Reihen- und Urnengrabstätten Gebühr

1. Kinderreihengrab	707,00 €
2. Einzelreihengrab [eine Grabstelle]	1.150,00 €
3. Rasenreihengrab [eine Grabstelle]	1.357,00 €
4. Doppelreihengrab [zwei Grabstellen]	2.048,00 €
5. Urnenreihengrab	643,00 €
6. anonymes Urnenreihengrab	685,00 €
7. Für die Verlängerung der Nutzungszeit ist die Gebühr anteilig nach Anzahl der Jahre zu entrichten.	
8. Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Verlängerung der Nutzungszeit beträgt	44,00 €

II. Für die Beisetzungen sind zu entrichten Gebühr

1. Erdbeisetzung	
1.1 in einem Einzelreihengrab / Rasenreihengrab	330,00 €
1.2 in einem Doppelreihengrab	449,00 €
2. Urnenbeisetzung	
2.1 in einem Urnenreihengrab, anonymen Urnenreihengrab	118,00 €
3. für Beisetzungen an Samstagen wird ein Aufschlag von 50 % der regulären Beisetzungsgebühr erhoben	

III. Benutzung von Friedhofskapellen und Sargräumen Gebühr

Benutzung der Friedhofskapelle incl. Sargraum	230,00 €
-----------------------------------------------	----------

IV. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen Gebühr

1. Errichtung eines liegenden Grabmales	44,00 €
2. Errichtung eines stehende Grabmales	110,00 €

V. Abräumen und Abnehmen von Gräbern und Grabdenkmälern Gebühr

1. Abräumen einer Einzelgrabstelle	222,00 €
2. Abräumen einer Rasenreihengrabstelle	123,00 €
3. Abräumen einer Doppelgrabstelle	322,00 €
4. Abräumen einer Urnengrabstätte	123,00 €

VI. Umbettungen und Aushebungen Gebühr

1. Die Gebühr wird nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt	
-----------------------------------------------------------	--

Gemeinde Rosdorf

Fachbereich Finanzen



Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2014

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss ist gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 07.01. bis einschließlich 15.01.2019 im Rathaus der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 102 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rosdorf, 27.12.18

Der Bürgermeister

Steinberg

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

In der Ausschusssitzung am 17. Dezember 2018 wurde nachfolgendes beschlossen:

Haushaltssatzung 2019

§ 1

Die Ertragssituation des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen ergibt sich aus dem beigefügten Jahreswirtschaftsplan 2019. Die Aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Die geplanten Einnahmen betragen 1.692.149,00 EUR, an Ausgaben sind 1.748.095,15 EUR geplant.

Der Jahresverlust resultiert im Wesentlichen aus im Vorjahr geplanten Preissenkungen, um Überschüsse aus Vorjahren zu kompensieren.

§ 2

Die geplanten Investitionsausgaben des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen belaufen sich für 2019 auf insgesamt 995.000,00 EUR. Darin enthalten sind aus Vorjahren übertragene Ausgabenreste für begonnene Maßnahmen in Höhe von 595.000,00 EUR. Des Weiteren wird die Verpflichtungsermächtigung für weitere Investitionsausgaben (Bauabschnitte der in 2018 begonnenen Maßnahmen) auf € 900.000 EUR erhöht.

§ 3

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 400.000,00 EUR festgesetzt. Außerdem werden aus dem Vorjahr noch nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen für ursprünglich in 2018 geplante Maßnahmen in Höhe von 480.000,00 EUR vorgetragen.

Des Weiteren wird die Kreditermächtigung für die in § 2 erteilte Verpflichtungsermächtigung der in 2018 (Fortsetzung der Bauabschnitte) auf € 900.000 EUR erhöht.

§ 4

Zur rechtzeitigen Leistung der geplanten Ausgaben ist eine Nutzung kurzfristiger Kreditlinien im Umfang von bis zu 1.000.000,00 EUR zulässig.

§ 5

- (1) Der Wasserpreis beträgt im Versorgungsgebiet des Flecken Adelebsen 2,31 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Wasserpreis für den Wasserverkauf an den Wasserbeschaffungsverband Barterode beträgt 1,28 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Grundpreis für die Messeinrichtungen beträgt je Zähler (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

bis zu 7 m ³	60,00 EUR/a
7 bis 10 m ³	66,00 EUR/a
ab 10 m ³	600,00 EUR/a
Verbundzähler	1.080,00 EUR/a

- (2) Das Entgelt für die Kanalbenutzung beträgt 3,26 EUR/m³.
- (3) Das Entgelt für Regenwasser setzt sich aus 7,50 EUR je angefangene 100 m² befestigte bzw. überbaute Fläche und einem Benutzungsentgelt von 0,09 EUR/m² zusammen.

Adelebsen, den 17. Dezember 2018

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen K.d.ö.R.
Adelebsen

gez. Hille
Verbandsvorsteher

gez. Wasmuth
Stellvertreter